jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1922/11/28 2Ob1080/22

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1922

Norm

ABGB §906
ABGB §971

Rechtssatz

Die Fakturenklausel "Gebinde leihweise, Wert ... K" berechtigt den Käufer nicht, nach seiner Wahl entweder die Gebinde zurückzustellen oder den in der Faktura angegebenen Preis zu bezahlen. Kommt der Käufer seiner Verpflichtung zur Rückstellung der Gebinde nicht nach, so hat er dem Verkäufer deren gemeinen Wert zur Zeit der Urteilsfällung erster Instanz zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 1080/22
  Entscheidungstext OGH 28.11.1922 2 Ob 1080/22
  Veröff: SZ 4/128

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1922:RS0024308

Dokumentnummer

JJR_19221128_OGH0002_0020OB01080_2200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at